



KBB Bildungsordnung

A. ALLGEMEIN

§ 1 Grundsatz

1. Die Bildungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Bildungsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig.
3. Die Bildungsordnung tritt mit Wirkung vom 31.01.2015 in Kraft.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Vermittlungsangebote des Vereins richten sich an:
 - a. junge Menschen, insbesondere an Kinder und Jugendliche (Bildung und Betreuung),
 - b. erwachsene Menschen, insbesondere an Aktive Mitglieder (Aus- und Weiterbildung).
2. Sozial und wirtschaftlich benachteiligten Menschen ist die Teilnahme an den Angeboten – nach Kräften – zu ermöglichen.

B. BILDUNG UND BETREUUNG

§ 3 Leitlinien

1. Die Bildungsangebote sind prozess- und problemorientiert zu gestalten, sollen die individuellen Interessen und Bedürfnisse junger Menschen berücksichtigen und haben die Weiterentwicklung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen zu fördern.
2. Die Bildungsangebote sind durch die Selbstbestimmung und Mitverantwortung des Einzelnen gekennzeichnet und sollen die Partizipation und Gleichberechtigung der jungen Menschen verwirklichen.

§ 4 Voraussetzungen

1. Die gesetzlichen Regelungen des Jugend- und Datenschutz sind zu beachten. Die notwendigen Belehrungen sind rechtzeitig und regelmäßig durchzuführen.
2. Jeder Betreuer sollte einen Erste-Hilfe-Lehrgang absolviert haben. Der Lehrgang sollte alle zwei Kalenderjahre erneuert werden.
3. Der Erste-Hilfe-Kasten muss vollständig und jederzeit verfügbar sein.
4. Der Notruf für Polizei, Feuerwehr und Notarzt ist jederzeit sicherzustellen.
5. Jede Person, die Speisen zubereiten, muss über eine gültige Bescheinigung des Gesundheitsamtes (Hygienepass) nach §§ 42/43 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verfügen.
6. Sofern eine Bade- und Schwimmmöglichkeit besteht, ist die Aufsicht durch einen Rettungsschwimmer zu gewährleisten.



7. Die notwendigen Versicherungen bzw. Genehmigungen sind rechtzeitig abzuschließen bzw. einzuholen.
8. Für die Film-, Audio und Fotoaufnahmen sind die jeweiligen Nutzungsrechte einzuholen.
9. Der Besitz von Waffen nach dem Waffengesetz (WaffG) ist grundsätzlich verboten.
10. Soweit keine ärztliche Verordnung vorliegt, ist der Besitz und Konsum von bewusstseinsweiternden, dämpfenden oder stimulierenden Drogen grundsätzlich verboten. Von dieser Regelung ausgenommen ist der verantwortungsvolle Umgang mit Koffein und Nikotin.

C. AUS- UND WEITERBILDUNG

§ 5 Allgemein

1. Alle Aktiven Mitglieder sollen sich regelmäßig und rechtzeitig weiterbilden.
2. Der Verein soll mindestens zwei Bildungsangebote je Geschäftsjahr anbieten.

§ 6 Teilnahme

1. Die Bildungsangebote richten sich insbesondere an die Aktiven Mitglieder des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt über die Zulassung sonstiger Personen an den Bildungsangeboten.
3. Für die Bildungsangebote sollen keine Teilnahmegebühren erhoben werden. In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand jedoch berechtigt eine Teilnahmegebühr festzulegen.

§ 7 Inhalte

1. Die jeweiligen Bildungsinhalte werden nach Bedarfslage ausgewählt und können von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Auswahl der Bildungsinhalte obliegt dem Vorstand.
2. Die Bildungsangebote sollen aus folgenden Themengebieten ausgewählt werden:
 - a. Bildung und Betreuung von jungen Menschen,
 - b. Vereinsorganisation und -gesetze,
 - c. externe und interne Kommunikation,
 - d. Finanzen und Steuern.